



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch
Homepage: www.lampenberg.ch

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu Ergänzungsleistungen durch die Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 13. Juni 2018

Gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich und Definition.....	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Zuständigkeit, Ausrichtung der Zusatzbeiträge.....	3
§ 4	Begrenzung der Zusatzbeiträge.....	3
§ 5	Rückzahlung von Zusatzbeiträgen.....	4
§ 6	Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum.....	4
§ 7	Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Zusatzbeiträgen.....	4
§ 8	Übergangsregelung.....	4
§ 9	Rechtsmittel.....	4
§ 10	Verordnung.....	5
§ 11	Genehmigung und Inkrafttreten.....	5

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lampenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

- ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
 - a) Die Begrenzung der Zusatzbeiträge
 - b) Die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
 - c) Die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
 - d) Die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.
- ² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- ³ Finanzierungslücken sind:
 - a) Bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung
 - b) Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- ⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Lampenberg die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit, Ausrichtung der Zusatzbeiträge

- ¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindegewaltstelle einzureichen.
- ² Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.
- ³ Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, mit denen die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim leben würde, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.
- ² Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine

Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Vorbehalten bleibt die weitere Kürzung des Zusatzbeitrages gestützt auf § 7 dieses Reglements.

§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

- ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zinsen verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- ² Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin resp. des Empfängers zurückerstattet, so sind die Erben zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge an die Gemeinde verpflichtet bis zum Erbschafts-Freibetrag gemäss Artikel 11, Abs. 1 Bst. c. des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
- ³ Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

§ 6 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

- ¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.
- ² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 7 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Zusatzbeiträgen

- ¹ Empfängerinnen und Empfänger von Zusatzbeiträgen nach diesem Reglement können durch die Gemeinde verpflichtet werden in ein günstigeres Unterbringungsangebot einzutreten oder zu wechseln.
- ² Steht ein zumutbares günstigeres Unterbringungsangebot zur Verfügung und weigert sich die Empfängerin resp. der Empfänger von Zusatzbeiträgen gegen den verfügten Wechsel, können die Zusatzbeiträge gekürzt oder eingestellt werden.

§ 8 Übergangsregelung

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, sind die §§ 4 und 7 dieses Reglements nicht anwendbar.

§ 9 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 3 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Verordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2018, in Kraft.
- ² Genehmigt durch den Gemeinderat am 07. Mai 2018.
- ³ Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2018
- ⁴ Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 17. August 2018

Namens der Einwohnergemeinde Lampenberg

Der Präsident
Peter Degen

Die Schreiberin
Christine Wagner